

Richtlinien für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

(Lehrauftragsrichtlinien)

Vom 22. Juni 2021

Aufgrund der Lehrauftrags- und Lehrvergütungsvorschriften für die staatlichen Hochschulen (Lehrauftr./Lehrverg.-H. – LLHV) vom 9. März 2020 (BayMBI. Nr. 190) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 Satz 2, 32 und 40 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz – BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 230, BayRS 2030-1-2-WFK), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Grundordnung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 27. September 2011, jeweils in der gültigen Fassung, erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Richtlinien:

§ 1

Erteilung von Lehraufträgen

(1) ¹Zur Ergänzung des Lehrangebots an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) können Lehraufträge erteilt werden. ²Eine Ergänzung des Lehrangebots liegt vor, wenn

1. durch Lehraufträge Lehrveranstaltungen abgedeckt werden, die vorübergehend nicht von hauptberuflichem wissenschaftlichen und künstlerischen Personal im Sinne des Art. 2 Abs. 1 BayHSchPG durchgeführt werden können,
2. durch Lehraufträge Lehrveranstaltungen angeboten werden, die von den Dienstaufgaben des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals im Sinne des Art. 3 Abs. 1 BayHSchPG nicht umfasst sind oder für die ein besonderes Bedürfnis daran besteht, dass ein Experte oder eine Expertin aus der beruflichen Praxis die Lehrveranstaltung durchführt.

³Lehraufträge nach Satz 2 Nr. 1 sollen an dieselbe Person nur dann häufiger als zweimal hintereinander erteilt werden, wenn der Anlass der Erteilung oder der Vorbereitungsaufwand eine häufigere Erteilung rechtfertigt. ⁴Eine dauerhafte Abdeckung von Pflichtveranstaltungen durch Lehraufträge kommt nur dann in Betracht, wenn die Veranstaltung auf aktuelle Kenntnisse der beruflichen Praxis in besonderem Maße aufbaut oder ein besonderes Interesse der KU daran besteht, dies so auszugestalten.

(2) ¹Lehrbeauftragte sind nebenberuflich tätig. ²Der Lehrauftrag darf neun Semesterwochenstunden nicht überschreiten.

(3) ¹Die Tätigkeit der Lehrbeauftragten ist als selbstständige Tätigkeit im Sinne des Einkommenssteuerrechts ausgestaltet. ²Ein Dienstverhältnis wird durch die Beauftragung von Lehrbeauftragten nicht begründet. ³Keinesfalls darf die Arbeit als lehrbeauftragte Person aufgenommen werden, bevor eine schriftliche Bestellung zum oder zur Lehrbeauftragten erfolgt ist. ⁴Personen, die bereits aufgrund eines Dienstverhältnisses zu einer Lehrtätigkeit an einer

Hochschule verpflichtet sind oder verpflichtet werden können, können an dieser Hochschule Lehraufträge nur für Lehrveranstaltungen erhalten, die nicht zu ihren Dienstobliegenheiten zählen.

⁵Ausnahmen hiervon sind zulässig bei Lehrveranstaltungen insbesondere im Bereich der Weiterbildung, die über die dienstrechtlich obliegende nicht ermäßigte Lehrverpflichtung hinaus durchgeführt werden.

- (4) Lehrbeauftragte sind grundsätzlich nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert, sie können sich aber eventuell auf eigene Kosten bei der gesetzlichen Unfallversicherung freiwillig versichern beziehungsweise einen Unfallversicherungsvertrag mit einem Versicherungsunternehmen abschließen.
- (5) ¹Die Voraussetzungen für die Erteilung von Lehraufträgen richten sich nach Art. 31 Abs. 1 Satz 4 BayHSchPG. ²Soweit es der Eigenart des Fachs und den Anforderungen des zu erteilenden Lehrauftrags entspricht, können bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses abweichend von Satz 1 ausnahmsweise auch Personen bestellt werden, die hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung vorweisen. ³Lehrbeauftragte sind verpflichtet, das Leitbild der KU anzuerkennen.
- (6) ¹Die Bestellung der Lehrbeauftragten obliegt dem Präsident oder der Präsidentin, der oder die diese Aufgabe ganz oder teilweise übertragen kann. ²Innerhalb der Fakultäten entscheidet der Fakultätsrat darüber, für welche Personen ein Lehrauftrag mit welcher Vergütung beantragt wird; in den Zentralen Einrichtungen entscheidet die Leitung. ³Diese Befugnis kann auf den Dekan oder die Dekanin oder bei Zentralen Einrichtungen auf ein Mitglied der Leitung übertragen werden.
- (7) ¹Die Anträge auf Bestellung von Lehrbeauftragten werden von den Fakultäten beziehungsweise den Zentralen Einrichtungen gebündelt bei dem zuständigen Referat 1/4 in der Abteilung I Personalangelegenheiten der Zentralverwaltung eingereicht. ²Dem Antrag auf Bestellung eines oder einer Lehrbeauftragten sind folgende Unterlagen beizulegen:
1. einen aktuellen Lebenslauf des oder der Lehrbeauftragten,
 2. beglaubigte Kopien der Hochschulzeugnisse des oder der Lehrbeauftragten, ggf. Nachweise nach Abs. 4 Satz 2,
 3. Verpflichtungserklärung zum Datenschutz,
 4. Erklärung zum Leitbild nach Abs. 4 Satz 3,
 5. Erklärung zu Nebenberuflichkeiten an der KU.

³Der Antrag auf Bestellung eines oder einer Lehrbeauftragten nebst den beizulegenden Unterlagen ist dem Referat 1/4 bis spätestens zum 31.01. eines Jahres für das folgende Sommersemester und bis zum 31.07. eines Jahres für das folgende Wintersemester vorzulegen.

- (8) ¹Zu den Aufgaben eines bzw. einer Lehrbeauftragten gehören neben der Durchführung von Lehrveranstaltungen alle damit zusammenhängenden Korrekturen und sonstigen Tätigkeiten, wie beispielsweise die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, die Erstellung von Unterrichtsmaterialien, die fachliche Beratung der Studierenden, die Mitwirkung am Prüfungsverfahren und die Erfassung bzw. Dokumentation von Studien- und Prüfungsleistungen,

die jeweils bereits von der Vergütung des Lehrauftrags umfasst sind. ²Lehrbeauftragte müssen die „Basisinformation des Prüfungsamtes zum modularisierten Studium“ beachten.

- (9) Das Referat I/4 stellt im Internetauftritt alle für Lehrbeauftragten wichtigen Informationen zur Verfügung. Im Bestellungsschreiben wird auf den Internetauftritt hingewiesen.

§ 2 Vergütung der Lehraufträge

- (1) ¹Lehrbeauftragte erhalten je tatsächlich geleisteter Einzelstunde mit einer Unterrichtsdauer von 45 Minuten folgende Vergütung:

1. Im Regelfall 25,00 bis 45,00 EUR.

2. Bei der Übernahme von Lehraufgaben, die von Professorinnen und Professoren durchzuführen wären, wie beispielsweise aufgrund nicht besetzter Professuren, bis zu 60,00 EUR.

²Eine Vergütung in Höhe von bis zu 75,00 EUR je tatsächlich geleisteter Einzelstunde kann in besonderen Ausnahmefällen gewährt werden.

- (2) ¹Derartige besondere Ausnahmefälle können aufgrund der außergewöhnlichen Bedeutung der Lehrveranstaltung oder der für den Lehrbeauftragten oder die Lehrbeauftragte mit der Lehrveranstaltung verbundenen außergewöhnlichen Belastung festgestellt werden. ²Die außergewöhnliche Bedeutung und/oder Belastung ist durch den Lehrbeauftragten oder die Lehrbeauftragte oder die zuständige Fakultät, vertreten durch den Dekan oder die Dekanin, in einem Antrag ausführlich zu begründen, über den der Präsident oder die Präsidentin entscheidet; diese Aufgabe kann übertragen werden. ³Dabei wird jeweils der absolute Ausnahmeharakter dieser erhöht angesetzten Vergütung beachtet. ⁴Die außergewöhnliche Bedeutung einer Lehrveranstaltung ist im Hinblick auf die jeweilige Prüfungsordnung und der jeweiligen Studiengangsbeschreibung zu beurteilen. ⁵Als außergewöhnliche Belastung sind u. a. der weit überdurchschnittliche erforderliche Umfang der Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung sowie ein weit überdurchschnittlicher Umfang oder eine weit überdurchschnittliche zeitliche Intensität der Modulprüfung anzusehen.

- (3) ¹Die Vergütung entfällt, wenn der oder die Lehrbeauftragte von sich aus auf Vergütung verzichtet oder wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird. ²Die Begleitung von Exkursionen wird über die Erstattung von Reisekosten hinaus nicht vergütet. ³Für Zeiten, in denen wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen der Lehrauftrag nicht wahrgenommen werden kann, entfällt die Zahlung.

- (4) Bei Lehrbeauftragten, die in gebührenfinanzierten Weiterbildungsstudiengängen tätig werden, können Vergütungen in der Höhe gezahlt werden, in der sie in die Kalkulation der Gebühren einfließen.

§ 3 Finanzierung und Vergabe der Lehraufträge

(1) ¹Die Finanzierung der Lehraufträge findet über Budgets statt, die einzelnen Einheiten der KU durch formlose Mitteilung für jeweils ein Haushaltsjahr (01. Januar bis 31. Dezember) zur Bewirtschaftung zugewiesen werden. ²Die zugewiesenen Budgets können für die Abrechnung der Lehraufträge eines Winter- und Sommersemesters inklusive anfallender Reisekosten im jeweiligen Haushaltsjahr verwendet werden. ³Dabei sind die in einem Wintersemester in den Monaten Oktober bis Dezember entstehende Kosten für Lehraufträge aus den Budgets des Folgejahres zu bestreiten. ⁴Eine Übertragung der nicht verausgabten Mittel in folgende Semester, akademische Jahre oder Haushaltsjahre ist nicht möglich. ⁵Aus den zugewiesenen Budgets müssen sämtliche im Zusammenhang mit einem Lehrauftrag entstehenden Aufwendungen, wie beispielsweise Fahrtkosten sowie die Lehrauftragsvergütung, bestritten werden.

(2) ¹Die Einheiten der KU, denen ein Budget zur Bewirtschaftung zugewiesen wurde, prüfen vor der Beantragung eines Lehrauftrags die Notwendigkeit der Vergabe eines jeden Lehrauftrags selbstständig. ²Gegen die Vergabe eines Lehrauftrags für eine Lehrveranstaltung spricht:

1. Das Regellehrdeputat des hauptamtlichen Lehrpersonals für die Gewährleistung der Pflicht- und Kernlehre in diesem Bereich wird bisher nicht ausgeschöpft.
2. Die Veranstaltung ist angesichts des Kerncurriculums verzichtbar und trägt nicht zur Profilierung, Internationalisierung oder fachlichen Bereicherung der KU bei.
3. Die durch die Lehrveranstaltung zu vermittelnden Kompetenzen sind auch über ein entsprechendes vhb-Angebot zu erwerben.
4. Die Veranstaltung ist verzichtbar, da sie lediglich zu einer Auffächerung des Lehrangebots im Wahlbereich führt bzw. im freien Wahlbereich entbehrlich ist.

³Bei der Prüfung der Notwendigkeit eines Lehrauftrags berücksichtigen die Einheiten der KU, denen ein Budget zur Bewirtschaftung zugewiesen wurde, außerdem die Anzahl an Studierenden, die das betreffende Modul bzw. die betreffende Veranstaltung in den vorhergehenden Semestern mit Prüfung erfolgreich abgeschlossen haben. ⁴Dauerhaft unbefriedigende Ergebnisse der Lehrevaluation von Veranstaltungen die durch Lehrbeauftragte betreut werden, müssen Anlass für eine Prüfung sein, ob die jeweilige Lehrperson im Sinne der Qualitätsentwicklung durch eine fachlich und/oder didaktisch kompetentere abgelöst werden sollte.

(3) Bei der Festlegung der Lehrauftragsvergütung innerhalb des in § 2 Abs. 1 dieser Richtlinien ermöglichten Rahmens legen die Einheiten der KU, denen ein Budget zur Bewirtschaftung zugewiesen wurde, folgende Kriterien zugrunde:

1. Formales Qualifizierungsniveau des/der Lehrbeauftragten (Akademischer Grad, Promotion, Habilitation),
2. Passung der fachlichen Expertise für die Thematik des Lehrangebots,
3. Ausgewiesene didaktische Kompetenzen des/der Lehrbeauftragten etwa auf dem Feld innovativer Lehrformate (z.B. blended learning, projektorientiertes Lernen, forschendes

Lernen, service-learning),

4. Aufwand für die Vor- und Nachbereitung der jeweiligen Lehrveranstaltungsstunden,
 5. Besonderes Interesse des Faches, eine/n langjährige/n bewährten Lehrbeauftragte/n zu halten.
- (4) ¹Vor der Beantragung von Lehraufträgen ist durch die Einheiten der KU, denen ein Budget zur Bewirtschaftung zugewiesen wurde, zu prüfen, ob für das jeweilige Semester noch ausreichende Mittel zur Verfügung stehen. ²Dabei ist insbesondere zu überprüfen, ob auch unter Berücksichtigung der beantragten Vergütungshöhe sowie den voraussichtlich auszunehmenden Fahrt- bzw. Mobilitätskosten die Finanzierung des jeweiligen Lehrauftrags aus dem zugewiesenen Budget gesichert ist.

§ 4

Lehrbeauftragte mit besonderem Bezug zur Hochschule

- (1) ¹Professoren und Professorinnen, die in den Ruhestand getreten oder aufgrund von Art. 34 Abs. 1 BayHSchPG entpflichtet worden sind, kann für Lehrveranstaltungen die zur Vollständigkeit des Lehrangebots erforderlich sind, eine Lehrvergütung gewährt werden. ²Die Höhe der Lehrvergütung richtet sich nach § 2 dieser Richtlinie.
- (2) ¹Den Honorarprofessoren, Honorarprofessorinnen, den Privatdozenten und Privatdozentinnen sowie den außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen wird für Lehrveranstaltungen eine Lehrvergütung gewährt, wenn auf andere Weise die Sicherstellung des Lehrangebots der KU im Umfang, der sich aus den Prüfungsordnungen und den Studiengangsbeschreibungen ergibt, nicht möglich ist. ²Eine Vergütung kommt dabei nicht in Betracht, wenn nur die Mindestlehrverpflichtung erfüllt wird, ohne dass die o. g. Voraussetzung der Erforderlichkeit der Lehrveranstaltung zur Vollständigkeit des Lehrangebots gegeben ist oder wenn die Lehrveranstaltung zu den Dienstpflichten der betreffenden Person gehört. ³Die Höhe der Lehrvergütung richtet sich nach § 2 dieser Richtlinie.

§ 5

Fahrt- und Übernachtungskosten, Mobilitätspauschale

- (1) ¹Lehrbeauftragten, die ihren Dienst- und tatsächlichen Wohnort nicht am Hochschulort oder dessen Einzugsgebiet (20 km einfache Fahrtstrecke) haben, können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unabhängig von der Anzahl der erteilten Lehraufträge bis zu einer Höhe von insgesamt 275,00 EUR pro lehrbeauftragter Person pro Semester die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten erstattet werden, soweit die geltend gemachten Fahrten zur Wahrnehmung des Lehrauftrags notwendig waren. ²Bei Bahnfahrten werden hierbei die Kosten der Nutzung der 2. Klasse, bei Fahrten mit dem eigenen KFZ Kilometerkosten von 0,20 EUR je gefahrenen Kilometer als Wegstreckenentschädigung ersetzt; Fahrpreisermäßigungen wie z. B. durch eine Bahncard sind auszunutzen. ³Bei Blockveranstaltungen können entstandene und nachgewiesene Übernachtungskosten bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von 275,00 EUR vergütet werden, wenn sie die ansonsten anfallenden Fahrtkosten nicht überschreiten. ⁴Die Übernachtungsrechnung ist vom Lehrbeauftragten komplett vorab zu begleichen und zur Erstattung zusammen mit der Abrechnung vorzulegen. ⁵Übernachtungen können außerdem maximal im Umfang der erstattungsfähigen Übernachtungskosten nach dem BayRKG in der

jeweils gültigen Fassung übernommen werden. ⁶Eine Erstattung von Tagegeldern oder sonstigen Spesen (z. B. Verpflegungsmehraufwendungen) ist nicht möglich.

- (2) Lehrbeauftragte, die wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 keine Fahrtkosten abrechnen können, erhalten auf Antrag für die tatsächliche Abhaltung von Lehraufträgen pro Semesterwochenstunde eine Mobilitätspauschale in Höhe von 10,- EUR für das gesamte Semester.
- (3) Der Antrag auf Erstattung der Fahrtkosten muss innerhalb von sechs Monaten nach Antritt der Fahrt, der Antrag auf Auszahlung der Mobilitätspauschale innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Semesters für das eine Mobilitätspauschale beantragt wird im Referat I/4 eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 6

Kompensation für die Vorbereitung einer eingestellten Lehrveranstaltung

- (1) ¹Beträgt die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung weniger als fünf Personen oder ist absehbar, dass die Lehrveranstaltung nicht regelmäßig durchgeführt wird, so ist dies dem Dekan oder der Dekanin bzw. dem Leiter oder der Leiterin der zuständigen Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. ²Die Veranstaltung kann dann eingestellt werden; das gilt nicht bei Lehrveranstaltungen, die als Einzelunterricht konzipiert sind.
- (2) ¹Im Rahmen der Erteilung des Lehrauftrags kann durch die Fakultät bestimmt werden, dass im Falle einer eingestellten Lehrveranstaltung zusätzlich zur Vergütung evtl. bereits geleisteter Unterrichtsstunden außerdem noch ein Pauschalbetrag für die Kompensation der Vorbereitung der Lehrveranstaltung im Umfang von max. 50,00 EUR je Lehrveranstaltung gezahlt wird. ²Die Fakultät, vertreten durch den Dekan oder die Dekanin, bzw. die zuständige Einrichtung, vertreten durch den Leiter oder die Leiterin, hat diese Entscheidung dem Referat I/4 zuzuleiten.

§ 7

Rücknahme, Widerruf des Lehrauftrags

¹Ein Lehrauftrag kann nach den allgemeinen Voraussetzungen zurückgenommen beziehungsweise widerrufen werden. ²Ein Lehrauftrag kann ebenfalls zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn der oder die Lehrbeauftragte wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft ist und wenn nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung der Ordnung oder der Sicherheit des Studienbetriebs zu besorgen ist oder der oder die Lehrbeauftragte durch ihr Verhalten Wesen und Auftrag der KU in nicht tragbarer Weise beschädigen.

§ 8

Inkrafttreten

¹Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 31. Mai 2021 in Kraft. ²Die Richtlinien für die Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 5. Juni 2019 treten außer Kraft.